

Oberwil



BL

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 24. Oktober 2024, 20 Uhr
Wehrlinhalle



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
2. Teilrevision Kulturfondsreglement
3. Teilrevision Steuerreglement
4. Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185)
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
13. Juni 2024

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 wird genehmigt.

2. Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung 2023

- Die Leistungsrechnung 2023 mit einem Plus von 926'470 Franken wird genehmigt.
- Die Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von 9'710'770 Franken wird genehmigt.
- Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
- Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

3. Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental

Die Statuten Zweckverband VR BPA Leimental werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

4. Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.

5. Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung wird zugestimmt.

6. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit/Teilrevision der Gemeindeordnung

Beide Varianten der Teilrevision der Gemeindeordnung werden abgelehnt.

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 können Sie während der Schaltstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum www.oberwil.ch (Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024) als Download vorhanden.

Nächste Gemeindeversammlung
Donnerstag, 12. Dezember 2024

Teilrevision Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil

1. Ausgangslage

Mit dem Kulturfonds unterstützt die Einwohnergemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende kulturelle Angebote aus verschiedenen Sparten mit Bezug zur Gemeinde. Der Kulturfonds wurde im Jahr 1994 mit einem Startkapital von 75'000 Franken gegründet und bis zur Einführung des HRM2-Rechnungswesens (Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden) im Jahr 2014 laufend mit Zuwendungen aus Finanzüberschüssen der Rechnung oder mit Finanzreserven für Kulturprojekte geäufnet. Die gesamte Einlage betrug 388'000 Franken. Seit 2014 ist es gesetzlich nicht mehr möglich, Steuergelder für Fondseinlagen zu verwenden. Der Kulturfonds kann nur noch durch Zinsen, Legate, Beiträge und Spenden Dritter sowie durch Gemeinderatsbeschluss zugewiesene Mehrerträge von Kulturveranstaltungen gespiesen werden. Der Kulturfonds besteht aktuell aus verfügbaren Mitteln in Höhe von 129'989.91 Franken.

Das Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil stammt aus dem Jahr 2014 und wurde noch nie einer Revision unterzogen. Dieses soll nun den aktuellen Gegebenheiten angepasst und mit dem Prozessablauf zu den Vergaben aus dem Kulturfonds präzisiert werden.

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen

§ 1 Grundsatz

Mit den finanziellen Mitteln aus dem Kulturfonds werden einmalige, nicht wiederkehrende Veranstaltungen mit Bezug zu Oberwil unterstützt. Das Wort «Veranstaltung» wird durch den gebräuchlichen Begriff «kulturelle Angebote» ersetzt, und der Bezug der kulturellen Angebote zur Gemeinde Oberwil wird neu mit Absatz 3 hervorgehoben.

§ 3a Beitragsarten

Dieser neue Paragraph wird für die Konkretisierung der möglichen Beitragsarten hinzugefügt und nachfolgend in Absatz 2 ergänzt, dass Nachfinanzierungsgesuche oder die Deckung von Defiziten nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds

Der Prozess zur Vergabe der Beiträge wird detaillierter beschrieben. So sind die Fristen zur Einreichung von Gesuchen bei der Gemeinde von vier Monaten vor Projektbeginn für Veranstalter und der Zeitrahmen für die Einreichung der Gesuche von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Kulturkommission präzisiert und hervorgehoben. Neu hinzugefügt werden zudem die Absätze 3bis und 3ter über das Prüfungsverfahren und die Auszahlungsmodalitäten von Beiträgen.

§ 4a Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds

Das bestehende Kulturfondsreglement vom 24. September 2014 beinhaltet keine Regelung bei einer Ablehnung von Gesuchen durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf Beitragsgewährung für Veranstalter besteht nicht. Analog den Kulturfondsreglementen anderer Gemeinden und des Kantons wird dieser Paragraph neu dem Reglement hinzugefügt.

§ 4b Widerruf von Beiträgen

Der Hinweis bei Widerruf von Beiträgen und das Controlling durch die Gemeinde fehlen im bestehenden Reglement. Die Gemeinde kann mit dem Hinzufügen des Paragraphen die gesprochenen Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen oder vom Veranstalter zurückfordern. Beiträge können neu auch an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Hinweis

Das Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil sowie die entsprechende Synopse können über die Gemeindeforum www.oberwil.ch (Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024) abgerufen oder während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil (Hauptstrasse 24) bezogen werden.

§ 5 Zuständigkeiten

Der Kulturkommission können gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz als beratende Kommission ohne Exekutivbefugnisse keine Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Der Gemeinderat entscheidet deshalb weiterhin abschliessend über die Empfehlungen der Kulturkommission zu den Vergabungen aus dem Fonds an Kulturveranstalter im Umfang von jährlich maximal 20'000 Franken.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Reglements über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil wird zugestimmt.

Teilrevision Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Oberwil trat per 1.1.2017 in Kraft. Unter anderem aufgrund der Anpassung der Besteuerung der juristischen Personen hat der Kanton Anfang dieses Jahres ein neues «Musterreglement für Gemeinden 2023 vom Kanton» herausgegeben.

Die Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Oberwil beinhaltet die Anpassungen auf das neue Musterreglement des Kantons. Der Kanton hat die Teilrevision bereits geprüft und für in Ordnung befunden.

Im Jahr 2025 wird der Kanton erneut ein neues Musterreglement erlassen, das mit der jetzigen Teilrevision der Gemeinde Oberwil übereinstimmt – bis auf eine weitere Anpassung des «In-gress» (Einleitungssatzes). Der neue Einleitungssatz (gemäss Vorgabe des Kantons) ist in dieser Teilrevision bereits eingebaut.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2023 gemeinsam mit der Verwaltung die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung geregelt und dazu ein Funktionendiagramm erstellt. Die neuen AKV-Regelungen traten per Januar 2024 in Kraft. Daraus ergibt sich eine Anpassung in der Handhabung von § 11 des Steuerreglements, die in dieser Teilrevision ebenfalls eingearbeitet ist.

Wesentliche Änderungen

Einleitung

Neuer Satz gemäss Musterreglement 2025 des Kantons:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (StG; SGS 331), beschliesst:

§ 2 Steuerfuss

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons. Neu nur noch Steuerfuss, da auch die juristischen Personen neu einen Steuerfuss und keinen Steuersatz mehr haben:

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:**

- a)
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:**
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:**
- d)
- e) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.

§ 3 Steuerveranlagungen

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons:

¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

⁴Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons:

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteueranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.**

Hinweis

Das (bisherige) Steuerreglement vom 1.1.2017 sowie die Synopse können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeinde-website www.oberwil.ch (Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024) als Download vorhanden.

§ 6 Rechtsmittel

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons:

¹Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach 122 bis 132 StG bestehen.

³Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteueranlagung ergeben, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.**

§ 7 Fälligkeit

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons. Es wird ein neuer Absatz 4 aufgenommen:

⁴Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.

§ 8 Provisorische Steuerrechnung

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons:

¹Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung gestellt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.**

§ 11 Stundung und Erlass

Anpassung gemäss Musterreglement 2023 des Kantons und Änderung aufgrund der Neuregelung von Aufgaben-, Kompetenzen- und Verantwortung der Gemeinde Oberwil:

¹Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat ab CHF 10'001 auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Für den Entscheid über die Stundung und Erlass bis CHF 10'000 ist die Verwaltung zuständig. Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Oberwil wird zugestimmt.

Begehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SGS 100), Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185)

Ausgangslage

Gemäss § 134 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Der Finanzausgleich baut auf den folgenden vier Pfeilern auf:

1. Ressourcenausgleich
2. Lastenausgleich
3. Solidaritätsbeiträge
4. Härtebeiträge

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Ausgleich basiert auf der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig vom Steuerfuss. Der Ressourcenausgleich kann somit über den Steuerfuss nicht beeinflusst werden.

Gemeinden, die überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sondern die Last mit unbeeinflussbaren Indikatoren gemessen wird.

Die Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes will Änderungen am Ressourcenausgleich, am Lastenausgleich sowie an den Kompensationszahlungen des Kantons für die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben vornehmen.

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden zusammen mit weiteren Gemeindevertretenden, VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) und der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Ziel dieser Revision ist, den im Schweizerischen Kantonsvergleich «rekordverdächtigen», horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren und gleichzeitig die vom Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen für die Abgeltung von gewissen Lasten sowie für die Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

In der KKAF wurde ein «historischer» Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden auf der einen Seite sowie mit dem Kanton auf der anderen Seite geschmiedet. Die Revision war in drei Etappen geplant. Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die dritte Teilrevision (Kompensationszahlungen) ist in Planung.

Im Herbst 2023 ging die in der KKAF erarbeitete Vorlage zur 2. Teilrevision in die Vernehmlassung. Im Frühjahr 2024 bearbeitete die KKAF die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren und passte die Vorlage nochmals entsprechend an.

Umso erstaunter mussten die Gemeindevertretenden im März dieses Jahres den Entscheid der Regierung, die Vorlage aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht dem Landrat zu überweisen, zur Kenntnis nehmen.

Die IG für einen massvollen Finanzausgleich (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) wartete darauf zuerst einmal ab, wie der VBLG auf diesen Abbruch des jahrelangen Prozesses reagieren wird. Als absehbar war, dass der VBLG für eine Reaktion mehr Zeit als erhofft brauchen wird, beschloss der Ausschuss der IG anfangs Juni, seinerseits aktiv zu werden, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen.

Am 25. Juni 2024 beschloss die Delegierten der IG, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mind. fünf Gemeinden einzureichen.

Inhalt der vorliegenden Gemeindeinitiative

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglichen Vorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden nach wie vor diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

a. Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren

Die Senkung des Abschöpfungssatzes (horizontaler Finanzausgleich) von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Jedoch soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (1.1.2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrates die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 1.1.2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0,5 Prozent auf 2,5 Prozent erhöht werden.

b. Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 1.1.2027 (ursprünglich geplant ab 1.1.2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).

c. Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung

Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primarschuljahres sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 1.1.2027 angepasst werden. Diese Forderung wurde bisher von der FKD abgelehnt. Die Delegierten schlagen hier ebenfalls eine Anpassung an die Teuerung vor, da diese Anpassungsmethode allen Stimmberechtigten verständlich ist und eine ursprünglich diskutierte Anpassung an die effektiven Kosten viel Angriffsfläche bieten würde (Welche Kosten sollen miteinbezogen werden, hat der Kanton noch andere Forderungen, die er gegenverrechnen könnte? etc.). Mit dieser Methode erhalten die Gemeinden zwar weniger Kompensationszahlungen des Kantons als mit der ursprünglichen Forderung, doch erhöhen sich die Chancen, mittels Abstimmungskampf überhaupt etwas zu erhalten. Denn die Delegierten erhoffen sich mit dieser Erweiterung der Initiative gegenüber der ursprünglichen Vorlage, dass sich damit auch die Empfängergemeinden für die Annahme dieser Initiative politisch engagieren werden, da sie mit dieser Erweiterung mehr erhalten würden als mit der ursprünglichen Vorlage, ja sogar in den ersten Jahren einen Mehrertrag realisieren würden, da die Teuerung ab 1. Januar 2027 sofort wirkt, die Senkung des Abschöpfungssatzes hingegen gestaffelt über acht Jahre erfolgen soll.

Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich wie folgt verabschiedet:

Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes:

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 1.1.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

¹Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag

a. im Jahr 2027 57,5 %

b. im Jahr 2028 55 %

c. im Jahr 2029 52,5 %

d. im Jahr 2030 50 %

e. im Jahr 2031 47,5 %

f. im Jahr 2032 45 %

g. im Jahr 2033 42,5 %

h. ab dem Jahr 2034 40 %

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis}: Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

²...

a. aufgehoben

...

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

¹Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio. zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichnenden Gemeinden gemäss §§ 81a–81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

Warum ist die Einreichung dieser Initiative notwendig?

a. Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten, «historischen» Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergemeinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht auf ein strukturelles Defizit, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte, schliessen. Vielmehr scheint es, spielt der Kanton damit auf Zeit. Zeit, in welcher der Kanton weiterhin auf Kosten der Gemeinden von einem zu tiefen vertikalen Finanzausgleich bzw. zu tiefen Kompensationszahlungen profitiert.

b. Grosser Druck für Gebergemeinden

Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleiches beträgt 71 % des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich ist bei einigen Gebergemeinden mittlerweile nach der Bildung die zweithöchste Ausgabe in ihrer Jahresrechnung (in etwa gleich hoch wie die Sozialhilfekosten).

c. Solidarität und Konkurrenzfähigkeit

Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger je mehr kritisch beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig. Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc., nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade derjenigen Gemeinden überproportional, welche bereits übermässig in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen.

Diese Mehrfachbelastung der Gebergemeinden ist mit dem ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenzfähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen andern Kantonsteil des Baselbietes erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basel-Landschaft schwächt.

d. Korrektur des Systems von 2024 dringend notwendig

2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, welche den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung wohl die minimalste Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton diese Themen angehen und bereinigen will, ist loblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen; Jahre, während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten, als ursprünglich vereinbart wurde.

Auswirkungen auf die Gemeinde Oberwil

Die Gemeinde Oberwil hat für den Finanzausgleich im Rechnungsjahr 2024 rund 6,2 Millionen Franken bezahlt.

Die Gemeinde Oberwil würde gemäss der Prognose vom Statistischen Amt bei einer Annahme im Ressourcenausgleich, bei den Lastenabgeltungen wie auch bei den Kompensationsleistungen profitieren.

Die berechnete finanzielle Entlastung würde von 2027 bis 2034 von rund 200'000 Franken auf rund 1,5 Mio. Franken ansteigen:

	Veränderung in Franken							
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Oberwil	211'972	274'213	403'910	563'487	806'752	1'068'641	1'331'544	1'594'855

Für den Kanton werden von 2027 bis 2034 Mehrkosten von 7 Milliarden Franken bis 13,5 Milliarden Franken prognostiziert.

Weiteres Vorgehen

Aus diesen Gründen ist die Einreichung dieser Initiative nicht nur sinnvoll, sondern auch aufgrund der einseitigen Sistierung dieses gemeinsamen Prozesses durch den Regierungsrat das einzige Mittel, will man eine weitere Verzögerung, welche sich finanziell einzig zu Lasten der Gemeinden, insbesondere der Gebergemeinden auswirkt, verhindern.

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich haben daher am 25. Juni 2024 beschlossen, diese Initiative so schnell wie möglich einzureichen. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es gemäss § 49 Abs. 1 KV die zustimmenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte von fünf Gemeinden.

Die Einführung dieser Änderungen sollte frühestmöglich in Kraft treten. Dies ist der 1. Januar 2027. Die Prüfung der Initiative durch den Kanton sowie der nachfolgende politische Prozess wird 1-2 Jahre in Anspruch nehmen, so dass eine Einreichung der Initiative spätestens per Ende 2024 notwendig ist.

Auch wenn es politisch sinnvoll wäre, die Initiative im Namen möglichst vieler Gemeinden sowie dem VBLG einzureichen, fehlt dazu die Zeit, will man nicht nochmals eine Verzögerung der Einführung verursachen. Deshalb haben die Delegierten beschlossen, die Initiative einzureichen, sobald fünf Gemeinden dieser formell zugestimmt haben.

Die übrigen Gemeinden sowie der VBLG sollen parallel dazu informiert und auf den bevorstehenden Abstimmungskampf vorbereitet werden. Wenn möglich soll der VBLG den Lead im Abstimmungskampf (der VBLG hat dafür eigens einen Fonds geäufnet) übernehmen.

Rückzug

Sollte der Kanton einen für die Gemeinden akzeptablen direkten oder indirekten Gegenvorschlag vorlegen, sind die Gemeinderäte der unterzeichnenden Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://: 1. Der Einreichung der Initiative für einen massvollen Finanzausgleich wird zugestimmt.
- ://: 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44
www.oberwil.ch
gemeinde@oberwil.ch